

für die Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit, die einheitliche Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Verhafteten sowie die nach gleichen Maßstäben anzuwendenden Anerkennungs- und Disziplinarpraxis gegenüber Verhafteten. Deshalb sind die Aufgaben und Befugnisse des Leiters der Abteilung XIV des MfS und der in seinem Auftrag tätigen Mitarbeiter für die Anleitung und Kontrolle der Leiter der Dienstseinheiten der Abteilung XIV der BVfS zu bestimmen.

Ein wesentliches Instrument für die ständige Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS sind die mit Befehl 6/71 des Ministers erlassenen "Ordnungs- und Verhaltensregeln für Verhaftete in den Untersuchungshaftanstalten" (Hausordnung). Die Wahrnehmung der Rechte und strikte Einhaltung der Pflichten sowie der weiteren in der Hausordnung festgelegten grundsätzlichen Ordnungs- und Verhaltensregeln durch alle Verhaftete und die Gewährleistung der Rechte und konsequente Durchsetzung der Pflichten für Verhaftete durch alle Mitarbeiter der Linie XIV sind wesentliche Bedingungen zur Gewährleistung der Ziele der Untersuchungshaft und ihres Vollzuges sowie für die Ordnung und Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS. Damit die Hausordnung den in der Forschungsarbeit nachgewiesenen höheren gegenwärtigen und perspektivischen Erfordernissen an die Untersuchungshaft des MfS zur Gewährleistung der Ziele der Untersuchungshaft und ihres Vollzuges sowie für die Ordnung und Sicherheit in der Untersuchungshaftvollzugsanstalt besser gerecht werden kann, ist es objektiv erforderlich, die Hausordnung zu überarbeiten und neu zu erlassen. Diese neu zu erarbeitende Hausordnung hat auf der Grundlage und im Rahmen des zu erwartenden Untersuchungshaftvollzugsgesetzes der DDR, unter Beachtung der in der Forschung herausgearbeiteten Spezifika des Untersuchungshaftvollzuges im MfS, in konzentrierter Form alle speziellen Rechte und Pflichten sowie weiteren Ordnungs- und Verhaltensregeln, die für Verhaftete unter den Bedingungen des Untersuchungshaftvollzuges im MfS verbindlich sind, und denen sie sich demzufolge unterzuordnen haben, grundsätzlich zu regeln. Sie ist in ihrer Gesamtheit so zu gestalten, daß sie eine Orientierungsgrundlage für das Verhalten der